

Preisblatt 1 - Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser



Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Waren GmbH (im Folgenden Stadtwerke genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab dem 1. Januar 2024

1. Wasserpreis

Die Stadtwerke berechnen für die Wasserlieferung einen Verbrauchspreis und einen Grundpreis.

1.1 Verbrauchspreis

Das bezogene Wasser wird nach der Menge in Kubikmetern (m³) berechnet. Der Verbrauchspreis beträgt:

Verbrauchspreis in ct/m ³	
(netto)	(brutto)
146,00	156,22

1.2 Grundpreis je Zähler

Zählergröße		Grundpreis in €/Jahr	
Kennzeichnung nach MID (Dauerdurchflussmenge in m ³ /h)	Kennzeichnung nach EWG (Nenndurchflussmenge in m ³ /h)	(netto)	(brutto)
Q ₃ bis 4	Q _n bis 2,5	46,01	49,23
Q ₃ bis 10	Q _n bis 6,0	92,03	98,47
Q ₃ bis 16	Q _n bis 10	138,04	147,70
Q ₃ bis 40	Q _n bis 25	184,06	196,94
Q ₃ bis 63	Q _n bis 40	245,42	262,59
Q ₃ bis 100	Q _n bis 60	306,77	328,24
Q ₃ bis 250	Q _n bis 150	398,80	426,72
Q ₃ über 250	Q _n über 150	613,55	656,50

2. Kosten bei Zahlungsverzug sowie Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme

Leistung	Kosten in €	
	(netto)	(brutto)
erste Mahnung und Zahlungserinnerung	2,00	2,00
zweite Mahnung und Sperrandrohung	2,00	2,00
Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes)	6,00	6,00
Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang)	12,61	15,00
Sperren des Hausanschlusses	25,21	30,00
Entsperren des Hausanschlusses	25,21	30,00

3. Preisnachlass für Großabnehmer oder Sonderkunden

Für eine Wasserlieferung ab 5.000 m³/Jahr kann auf der Grundlage eines Sondervertrags ein Preisnachlass vereinbart werden.

4. Umsatzsteuer

Der Verbrauchspreis und der Grundpreis unterliegen der Umsatzbesteuerung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zzt. 7 %. Die Leistungen unter Punkt 2, hier insbesondere der Einzug durch einen Beauftragten sowie das Sperren und Entsperren des Hausanschlusses, unterliegen der Umsatzbesteuerung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zzt. 19 %.

5. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorstehenden Preise werden alle vorangegangenen Preisbestimmungen insbesondere vom 1. Januar 2019 ungültig.